

Windisch, 10. Juni 2021

Einwohnerrat Windisch
Herr Pascal Schlegel
Präsident
5210 Windisch

**Postulat FDP Fraktion (Sprecher Martin Gautschi) vom 10. Juni 2021 betreffend
substanzieller Reduktion der Abwassergebühren der Gemeinde Windisch**

Text:

Der Gemeinderat wird beauftragt, die von der Gemeinde Windisch erhobenen Abwassergebühren, insbesondere die Benutzungsgebühren, rasch substanziell zu reduzieren, um so jeden Einwohner und jede Einwohnerin von Windisch zu entlasten.

Begründung:

1. Gemäss Ziff. 1.4. (neu Ziff. 1.5.) des geltenden Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE) vom 1.1.2017 legt der Gemeinderat u.a. die Gebühren und Abgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung fest.
2. Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Windisch weist für den Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasserbewirtschaftung ein Nettovermögen von CHF 14'547'542.40 aus. Dieses Vermögen ist als Sondervermögen zweckgebunden und kann ausschliesslich für Belange der Abwasserbeseitigung verwendet werden. Es beeinflusst die finanzielle Situation der Einwohnergemeinde Windisch und insbesondere die Steuerlast nicht.
3. Der Umsatz des Eigenwirtschaftsbetriebes Abwasserbewirtschaftung betrug 2020 rund CHF 1.625 Mio. Dabei wurde im laufenden Betrieb ein Verlust von rund CHF 128'000.— erwirtschaftet.
4. Die gebührenfinanzierten Eigenwirtschaftsbetriebe sind vorab und auf Dauer selbsttragend zu organisieren. Gebühren dürfen dabei nur in einem solche Mass erhoben werden, um die laufenden Ausgaben und Investitionen zu decken. Immerhin ist es zwecks gleichmässiger Belastung zulässig, in die Gebührenfestlegung auch die in naher Zukunft absehbaren realistischen Investitionen einzubeziehen. Der Aufbau eines Vermögens für mögliche und inhaltlich oder zeitlich unbestimmte Investitionen ist jedoch nicht zulässig.

5. Eine Gegenüberstellung des üblichen Umsatzes und der üblichen nicht mit Anschlussgebühren finanzierten Investitionen des Eigenwirtschaftsbetriebes Abwasserbeseitigung mit dem heutigen Vermögen von rund CHF 14,5 Mio lässt nur einen Schluss zu:

Die heutigen Gebührenansätze lagen und liegen deutlich über denjenigen, die für eine langfristig ausgeglichene Rechnung des Eigenwirtschaftsbetriebes Abwasserbeseitigung erforderlich sind und waren.

6. Der Finanzplan des Eigenwirtschaftsbetriebes Abwasserbeseitigung, der die Zukunft abbildet, zeigt, dass die jährlichen Benützungsgebühren die laufenden Betriebsausgaben um rund CHF 235'000 übersteigen.

Es ist grundsätzlich richtig, dass mit den laufenden Benützungsgebühren auch die regelmässig anfallenden Erneuerungen des Abwassernetzes, die nicht über Anschlussgebühren finanziert werden können, zu bezahlen sind. Die aktuelle Benützungsgebühr pro m³ Wasserbezug von CHF 1.90 enthält daher rund 40 – 45 Rappen für Investitionen.

7. Der Finanzplan zeigt weiter, dass in den kommenden Jahren bis 2032 einzig die üblichen Sanierungen und Erneuerungen anstehen. Neuen Grossinvestitionen sind nicht eingeplant und auch nicht ersichtlich. Es kann festgestellt werden, dass die geplanten Investitionen der kommenden 10 Jahre problemlos mit dem bereits angehäuften Vermögen von rund CHF 14,5 Mio bezahlt werden können.

Ein weiterer Bezug von Investitionsmittel als Teil der Benützungsgebühren bei den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Windisch ist daher weder nötig noch erforderlich noch angezeigt.

8. Das heutige Vermögen des Eigenwirtschaftsbetriebes Abwasserbewirtschaftung wurde und wird durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Windisch geäuftet. Sie haben damit in der Vergangenheit dafür gesorgt, dass der Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasserbewirtschaftung eine finanziell sorgenfreie Zukunft hat. Viele der Einwohnerinnen und Einwohner haben für sich selber jedoch diese sorgenfreie Zukunftsaussicht nicht. Es ist deshalb angezeigt, sie angesichts des grossen Vermögens zu entlasten. Dazu sollen die Abwassergebühren auf das notwendige und erforderliche Mass reduziert werden. Insbesondere sind die verbrauchsabhängigen Benützungsgebühren substanziell reduziert werden, indem mindestens auf die Erhebung eines Investitionsanteils verzichtet wird. Wo möglich und angezeigt, sind auch Entlastungen im Bereich der Anschlussgebühren vorzunehmen, vorzugsweise in Fällen der Erneuerung oder Verdichtung bestehender Bauten.

Erstunterzeichner



Weitere Unterzeichner

